SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD AHRENSHOOP ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "AN DER BAUERNREIHE"

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 26. April 1994 (GS M-V Gl. Nr. 2130) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.3.97 und mit der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet "An der Bauernreihe", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHNUNG – TEIL A–

Maßstab: 1:500

Grundlage: 1. Lage- und Höhenplan des Flurstückes 307/2, 306/2, 330/2, Flur 1 Gemarkung Alt- Niehagen von 1992 M 1:500 aufgen. Stechert und Partner
2. Lageplan Flurstücken 326/1, 326/2 von 1992 M 1:500 aufgen. Stechert und Partner
3. Flurkarte vom 30.05.1995 vom Kataster- und Vermessungsamt NVP M 1:3840
4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO vom 23. Januar 1990 BG Bl. I S. 132)

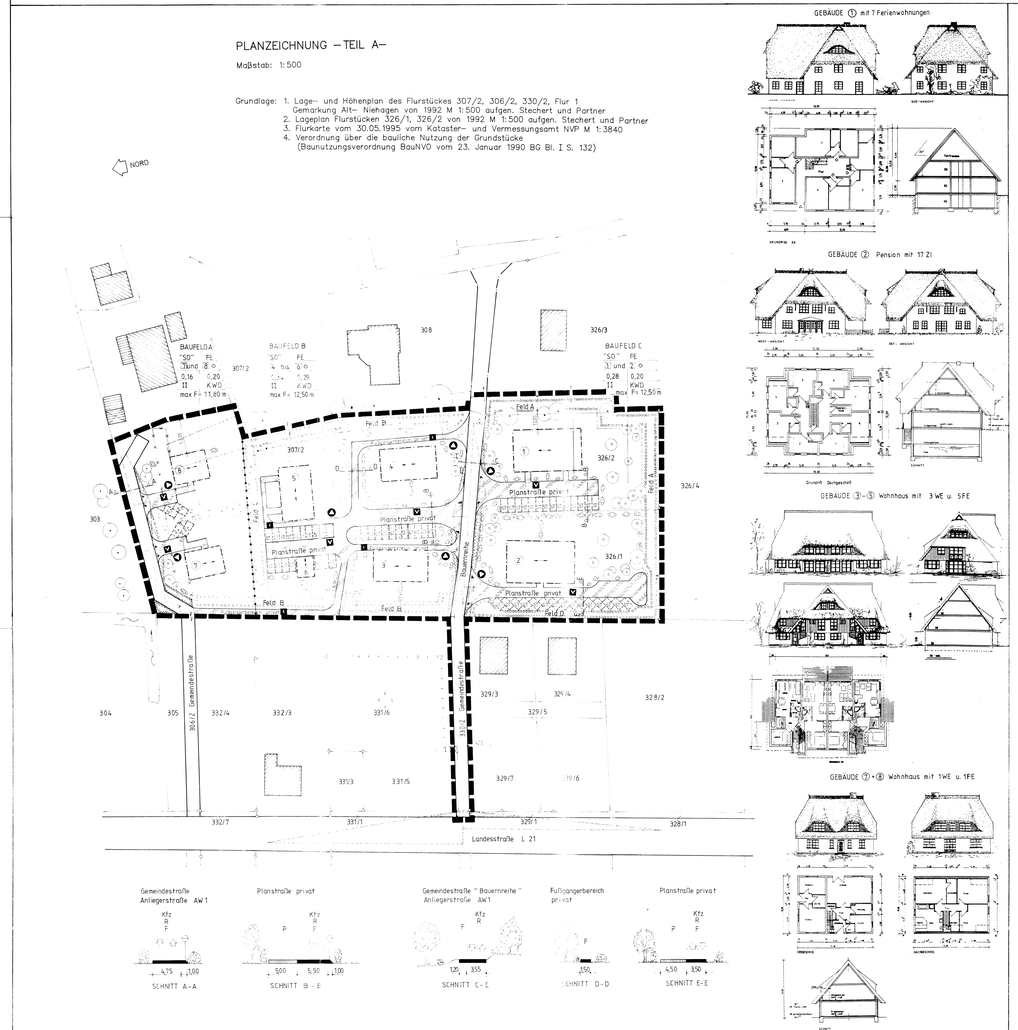

GEBÄUDE ① mit 7 Ferienwohnungen

GEBÄUDE ② Pension mit 17 ZI

GEBÄUDE ③–⑤ Wohnhaus mit 3 WE u. 5FE

GEBÄUDE ⑥–⑧ Wohnhaus mit 1WE u. 1FE

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) Nr.1 Bau GB)

- SO ᵀᴱ — ART DER NUTZUNG "SO" (§ 10 Bau NVO) FERIENHAUSGEBIET MIT FERIENWOHNUNGEN
- max. 0,35 — GRUNDFLÄCHENZAHL – GRZ
- max. 0,18 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL – GFZ
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- max. F= 12,50m — HOHE BAULICHER ANLAGEN ALS HOCHSTMASS ÜBER NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB)

- BAUGRENZE (§§ 22 und 23 Bau NVO)
- OFFENE BAUWEISE (§ 22 Bau NVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB und Abs. 6

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÜBERGRTUFLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRS-STRASSEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, – PRIVATE GRUNDSTOCKWEGE –
- V — ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH – PRIVAT –
- L — ZWECKBESTIMMUNG: FUSSGANGERBEREICH – PRIVAT –
- EINFAHRTSBEREICH

ABFALLENTSORGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 un

- A — ABFALL

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 Buchstabe a. Bau GB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
- ANPFLANZUNG VON STRAUCHERN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON STRAUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- ST — ZWECKBESTIMMUNG: STELLPLATZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 Bau GB)
- FLÄCHE DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN (§ 9 Abs. 7 Bau GB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER DES MASSES DER NUTZUNG

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- 306/2 usw. — FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE ENTFÄLLT
- HOHENBEZUGSPUNKT
- KWD — DACHFORM: KRUPPELWALMDACH
- FIRSTRICHTUNG
- SICHTDREIECK
- FE — FERIENHAUSGEBIET MIT FERIENWOHNUNG
- ABRISS
- 1 — NUMMERN DER GEBÄUDE

BENUTZERSCHLUSSEL

BAUFELD ART DER NUTZUNG BAUOBJEKT	BAUWEISE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE	DACHFORM

GEBAUDEHOHE (FIRSTHOHE) ÜBER SOK

TEXT – TEIL B–

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Sondergebiet "SO" gemäß § 10 Bau NVO Ferienhausgebiet mit Ferienwohnungen festgesetzt.

1.1 Das Ferienhausgebiet mit Ferienwohnungen dient zum Zwecke der Erholung dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und der Ferienwohnungen. Die Ferienwohnungen, die den Wohnungen gleichgestellt sind, werden nur Anlagen und Einrichtungen zugelassen, die das Wohnen nicht stören.

1.2 Zulässig sind
1. Ferienhäuser mit Ferienwohnungen, Pension
2. Läden, Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Gebietes und der Ferienhäuser- und Ferienwohnungsbesucher dienen.
3. Wohnungen für Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind, für Baufeld A 2 Wohnungen Baufeld B 9 Wohnungen
4. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf nach den Stellplatzerlaß Mecklenburg-Vorpommern
5. Nebengebäude mit Abstellräumen

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

2.1 Im gesamten Bereich des Bebauungsplanes ist ein zweites Geschoß als Dachgeschoßausbau zulässig. Für die Baufelder werden folgende Grundflächenzahlen (GRZ) und Geschoßflächenzahlen (GFZ) festgesetzt:

Baufeld A	0,16 GRZ	0,20 GFZ
Baufeld B	0,16 GRZ	0,20 GFZ
Baufeld C	0,28 GRZ	0,20 GFZ

2.2 Maximale Gebäudegröße 12 m x 18 m, im Rahmen der festgelegten Baugrenzen.

3.0 Festsetzung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen

3.1 Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist auf der Grundlage der örtlichbaulichen Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Ahrenshoop vom 17.02.1997 auszuführen. Die Farbwahl ist innerhalb des Bebauungsplanes sind in weißer Farbgestaltung auszuführen.

3.2 Sind Rolladenkeil vorgesehen, so ist die Farbe braun zu wählen.

3.3 Gliedernde konstruktive Elemente aus Holz, wie Fachwerk, sind zulässig.

3.4 Die Dächer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in Reh-Dachdeckung (weiche Deckung) auszuführen.

3.5 Der Höhenzug wird auf Oberkante angrenzende Verkehrsfläche (Wegmitte) bezogen. Die max. zulässige Firsthöhe innerhalb des Baufeldes wird in Baufeld A mit 11,80 m und in Baufeld B und C mit 12,50 m über die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche angegeben.

3.6 Die maximale Traufhöhe wird auf 7,50 m festgelegt. Dieses max. Maß bezieht sich auf die NK Nordseite der Zuwegungseinfassung vor den Haus und der UK Dachabschluß. Die Errichtung eines Drempels ist nicht zulässig.

3.7 Alle Verkehrswege sind mit wassergebundener Oberflächenbefestigung vorzusehen.

3.8 Die Stellplätze sind alternativ mit Öko- bzw. Rasengittersteinpflaster zu befestigen.

3.9 Die in Teil A gekennzeichneten Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder sonstiger Benutzung von mehr als 0,70 m Höhe ü. Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.
Die Ausfahrtsanlagen für den Straßenbau, insbesondere vom Einmündungsbereich, sind dem Straßenbauamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

3.10 Die Einfriedung der Grundstücke hat mit landschaftstypischen Elementen zu erfolgen. Hochkoppflanzungen in der Vorderfront sind bis zu 1,0 m Höhe und in seitlichen bzw. in unteren Bereich bis zu 1,50 m Höhe zulässig.

3.11 Fassadenbegrünung ist an allen geeigneten Gebäudeflächen möglich.

4.0 Textliche Festsetzung zum Schutz, zur Pflege und zur Schaffung der Landschaft § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

4.1 Die vorhandenen Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten.
Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen) zu beachten. Beschädigte Bäume sind chirurgisch zu behandeln. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

4.2 Der Schutz der freiwachsenden Hecken und der vorhandenen Gehölzbestände ist während der Bauarbeiten mit geeigneten Mitteln zu sichern.

4.3 Die gekennzeichneten Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen der Pflanzliste zu bepflanzen.
Die Gehölze sind in Gehölzgruppen unterschiedlicher Dichte und Höhenstaffelung anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.
Die Gehölze haben folgende Mindestgrößen und sind wie folgen:

– Bäume Hochstamm 3 xv o.B. STU 16 – 18
– Sträucher 2 xv o.B. 60 – 100

Der Pflanzabstand für Sträucher beträgt generell 1 m x 1 m.
Die Pflanzung erfolgt im Verband. Reihenfestig mit versetzten Pflanzen. Pflanzstreifenbreite 3 m Breite zur Bestandsicherung zusätzlichen Erosionsschutz vorgesehen.
Bezogen auf die Gesamtfläche des Geltungsbereichen sind je 200 m² sind, ein Baum zu pflanzen.

4.4 Alle Vegetationsflächen sind durch eine Erhaltungspflanzung für mindestens 3 Jahren in ihrem Bestand zu sichern.

4.5 35 % des Geltungsbereiches, die Flurstücke 326/1; 326/2; 307/2; 330/2; 306/2, sind dauerhaft mit gebietstypischen standortgemäßen Vegetationsformen zu begrünen und als begrünte Fläche zu erhalten. Die Flächen sind mit Bäumen, Sträuchern und die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie im Durchführungsvertrag festgelegte Flächen zu Erosionsmaßnahmen vom Schutz, zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sind nicht auf die 35 % anzurechnen.

4.6 Die kulturfähige Bodenschicht ist fach- und sachgerecht in Mieten wiederverwendungsfähig zu lagern.

4.7 Das Anwendungsverbot von Pestiziden, Herbiziden und Aufhaumitteln ist auf mit standortgemäßen Vegetationsstrukturen bepflanzten Flächen und Freiflächen sowie auf Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung festgesetzt. Von Ausnahmen sind die Verkehrsflächen ausgenommen.

4.8 Der kulturfähige Boden ist fach- und sachgerecht in Mieten wiederverwendungsfähig zu lagern.

4.9 Pflanzliste zur textlichen Festsetzung und Pflanzschema der aufzuführen Pflanzfelder

Auswahl Bäume:

Quercus robur	Stiel-Eiche
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Fraxinus excelsior	Vogel-Kirsche
Tilia cordata	Winter-Linde
Salix alba	Silber-Weide

PFLANZSCHEMA FELD A

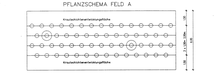

Nr.	Gehölzart	Höhe in m	Stammdurchmesser in cm	Bemerkungen
1	Quercus robur Stiel- Eiche		16,00–18,00	Solitärbaum
2	Acer platanoides Spitz- Ahorn		16,00–18,00	Solitär- und Baumgruppen
3	Tilia cordata Winter-Linde		16,00–18,00	Solitärbaum
4	Fagus sylvatica Rotbuche		16,00–18,00	Baumgruppen
5	Crataegus monog. Cot.-Typ gem. Weißdorn			Unterwuchs der Gröbbäume Sonstige anlegen

PFLANZSCHEMA FELD B

Nr.	Gehölzart	Höhe in m	Stammdurchmesser in cm	Bemerkungen
1	Quercus robur Stiel- Eiche		16,00–18,00	Solitärbaum
2	Acer platanoides Spitz- Ahorn		16,00–18,00	Solitär- und Baumgruppen
3	Tilia cordata Winter-Linde		16,00–18,00	Solitärbaum
4	Fagus sylvatica Rotbuche		16,00–18,00	Baumgruppen
5	Crataegus monog. Cot.-Typ gem. Weißdorn			Unterwuchs der Gröbbäume Sonstige anlegen

PFLANZSCHEMA FELD C

Nr.	Gehölzart	Höhe in m	Stammdurchmesser in cm	Bemerkungen
1	Quercus robur Stiel- Eiche		16,00–18,00	Solitärbaum
2	Acer platanoides Spitz- Ahorn		16,00–18,00	Solitär- und Baumgruppen
3	Tilia cordata Winter-Linde		16,00–18,00	Solitärbaum
4	Fagus sylvatica Rotbuche		16,00–18,00	Baumgruppen
5	Crataegus monog. Cot.-Typ gem. Weißdorn			Unterwuchs der Gröbbäume Sonstige anlegen

PFLANZSCHEMA FELD D

Nr.	Gehölzart	Höhe in m	Stammdurchmesser in cm	Bemerkungen
1	Quercus robur Stiel- Eiche		16,00–18,00	Solitärbaum
2	Acer platanoides Spitz- Ahorn		16,00–18,00	Solitär- und Baumgruppen
3	Tilia cordata Winter-Linde		16,00–18,00	Solitärbaum
4	Fagus sylvatica Rotbuche		16,00–18,00	Baumgruppen
5	Crataegus monog. Cot.-Typ gem. Weißdorn			Unterwuchs der Gröbbäume Sonstige anlegen

4.10 Maßnahmen zur Freiraumgestaltung

4.10.1 Das Gestaltungselement von kleinen Torgärten ist das charakteristische Element aufzunehmen.

4.10.2 Die Flächen im Eingangsbereich der zu errichtenden Gebäude sind als Vegetationsflächen, bepflanzte Flächen und Freiflächen zu sichern.

4.10.3 Die Einfriedungen an der Straßenfront sind bis max. 1,0 m Höhe zulässig. Innerhalb der Grundstücke sind Zäune und freiwachsende Hecken zulässig.

4.10.4 Eine Fassadenbegrünung ist zulässig.

4.11 Ersatzmaßnahmen

4.11.1 Die im Geltungsbereich nicht ausgeglichenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Ersatzflächen auszugleichen.

4.11.2 Die Ersatzmaßnahmen sind auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplanes im städtebaulichen Vertrag zwischen der Bauherrengemeinschaft und der Gemeinde Ahrenshoop rechtsverbindlich zu regeln.

4.11.3 Die Durchführung der Ersatzmaßnahmen ist auf den Flurstücken 361/6 und 326/4 der Flur 1, Gemarkung Alt-Niehagen festgesetzt. Die Bepflanzung erfolgt entsprechend der unter Punkt 4.9 angegebenen Hölzer der Pflanzliste.

5.0 Sonstige Festsetzungen

5.1 Die anfallenden Abwässer müssen an den öffentliche Abwasserverte angeschlossen werden.

5.2 Öffentliche Erdwälle sind in gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.

6.0 Hinweise

6.1 Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderten Zustand zu erhalten. Es sind weitere Festsetzungen den o.g. Gesetzen sind zu beachten.

6.2 Die in Textteil, Anlage 2 des landschaftspflegerischen Begleitplanes aufgeführten heimischen Bäume und Strauchgehölze dienen als alternative und Anregung zur späteren Detailplanung.

1. Die für die Bauordnung zuständige Behörde hat gemäß § 246 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt wurde.

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Datum — Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.4.97 und Nr. 8.4.2 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Datum — Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 20.3.97 den Entwurf des Bebauungsplanes und Begründung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Datum — Der Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.9.97 bis 22.10.97 während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 22.8.97 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Datum — Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.3.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Datum — Der Bürgermeister

6. Der katasteramtliche Bestand wird richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte. In die rechtsverbindliche Karte ist nicht vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Dipl.-Ing. Reißmann
Ltr. d. Katasteramtes

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), aus den Text (Teil B), sowie der Festsetzung der Satzung, wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.3.97 gebilligt.

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Datum — Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde vom ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen nicht erteilt.

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Datum — Der Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrenshoop wandelt mit Beschluß vom 09.12.1996 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 8 "An der Bauernreihe" in einen Bebauungsplan Nr. 8 "An der Bauernreihe".

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Datum — Der Bürgermeister

10. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.4.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Datum — Der Bürgermeister

11. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.3.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Datum — Der Bürgermeister

12. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 29.10.97 bis zum 27.11.97 während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 20.10.97 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Datum — Der Bürgermeister

13. Der katasteramtliche Bestand an wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte. In die rechtsverbindliche Karte ist nicht vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Dipl.-Ing.
Ltr. d. Katasteramtes

14. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.3.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Datum — Der Bürgermeister

15. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.3.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.3.97 gebilligt.

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Datum — Der Bürgermeister

16. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.8.97, Az: 641.20 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Datum — Der Bürgermeister

17. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt. Das Hinweis wird beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom . Az: bestätigt.

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Datum — Der Bürgermeister

18. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Datum — Der Bürgermeister

19. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sowie in der Zeit vom 7.5.98 bis zum 22.5.98 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 – 44 b BauGB i. Verb. mit § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert in investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.5.98 in Kraft getreten.

Siegel
Ahrenshoop, 25. NOV. 1997
Datum — Der Bürgermeister

SATZUNG

der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop über den Bebauungsplan Nr. 8

für den Gebiet – An der Bauernreihe –, begrenzt durch
- **die Bauernreihe und die Grundstücke der Familie E. Radszuweit (Landhaus "Dannetal"), der Familie T. Radszuweit und den Berrn Exell in östlicher Richtung,**
- **den Grundstück Weiß, hier "Bauernreihe", in nördlicher Richtung,**
- **Grundstücke der Gemeinde (u.T. Bahnbebauung), gelegen auf der Landstraße II. Ordnung 74 (Flurstücke 332 der Flur 1, Gemarkung Alt Niehagen) in westlicher Richtung,**
- **die Verlängerung der Grundlinie zwischen den Flurstücken 312 und 314/4 der Flur 1 der Gemarkung Alt Niehagen, hier Wiese, der Eigentümergemeinschaft Radszuweit, in östlicher Richtung,**

soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

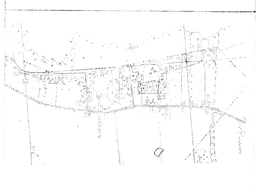

SATZUNG
DER GEMEINDE OSTSEEBAD AHRENSHOOP
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 8
"AN DER BAUERNREIHE"

MASSTAB: 1:500 — Stand: — Gezeichnet: — Geprüft:

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
DIPLOMINGENIEUR FRIEDRICH-WILHELM FISCHER
DUMMERDORF 2a · 18374 OSTSEEBAD DARSS · TEL. 038 234 / 221 · FAX 038 234 / 417